

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 34  
Herrn Referatsleiter Michael Schildener  
Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 31.03.2025

### **Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Bildungszeitgesetzes**

Sehr geehrter Herr Schildener,  
sehr geehrte Frau Jacobs,

ich bedanke mich ganz herzlich für die dem VDP Sachsen-Anhalt eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bildungszeitgesetzes abzugeben.

**Aus der Sicht der Mitglieder unseres Landesverbandes werden der Entwurf bzw. die Zielrichtung des Gesetzes überwiegend kritisch bewertet.**

Hierzu verweise ich auf folgende Kritikpunkte:

1. Ganz grundsätzlich wird bereits seit langem nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Politik der Ruf nach einer dringend notwendigen Entbürokratisierung und einer Entlastung der Unternehmen vor dem Hintergrund einer angespannten Wirtschaftslage, des weiterhin bestehenden Fachkräftemangels, von stetig steigenden Kosten und letztlich auch von knappen öffentlichen Haushaltskassen immer lauter.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt genau in die entgegengesetzte Richtung. Er will den Unternehmen/Betrieben erweiterte Verpflichtungen auferlegen, die für diese mit erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen verbunden sind (bezahlte Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Teilnahme an höchst unterschiedlich ausgestalteten Bildungsveranstaltungen). Er sieht einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Anerkennung und Veröffentlichung der in Betracht kommenden Bildungsveranstaltungen vor. Weiterhin soll ein zusätzlicher Beirat für Bildungszeit eingerichtet werden, der zudem dem

#### **VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

Landtag einmal pro Legislatur einen umfassenden Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestrukturen vorlegen soll (die der Landtag höchstwahrscheinlich maximal zur Kenntnis nehmen wird), was mit weiteren statistischen Erfassungen und Auswertungen sowie einer entsprechenden Dokumentationspflicht der Beteiligten einhergehen wird. Und schließlich will er den nach dem Erwachsenenbildungsgesetz des Landes anerkannten Einrichtungen sowie nunmehr auch den staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt bevorzugte und möglicherweise sogar wettbewerbsverzerrende Bedingungen (im Vergleich zu allen anderen Anbietern von beruflichen Fort- und Weiterbildungen sowie von Sprachkursen, die selbst AZAV-zertifizierte Maßnahmenanbieter oder vom BAMF zugelassene Sprachkursträger sind) bei der Umsetzung von beruflichen Weiterbildungen gemäß § 1 Abs. 3 BzG-LSA einräumen.

Alle diese Zielrichtungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes beurteilt der VDP Sachsen-Anhalt als problematisch.

2. Von den in **§ 1 Abs. 2** des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Alternativen der bezahlten Freistellungen von der Arbeit erscheint noch am ehesten die Freistellung zur Absolvierung einer beruflichen Weiterbildung als nachvollziehbar, was ja bisher auch Zielrichtung des noch gültigen Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist. Die Freistellung für die Teilnahme an einer (wie auch immer gearteten) politischen Weiterbildung oder für eine Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten lehnt der VDP Sachsen-Anhalt in jedem Fall ab, da derartige Fortbildungen eher im Freizeitbereich anzusiedeln sind.

**An einer regelmäßigen beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürften die meisten Unternehmen - gerade in Zeiten der Digitalisierung - ohnehin auch ein erhebliches Eigeninteresse haben. Hier sollten diese aber weiterhin selbst (bzw. im Einvernehmen mit den betreffenden Mitarbeitern) entscheiden können, in welchem zeitlichen Umfang mit welchem Weiterbildungsinhalt und bei welchen Weiterbildungsanbietern ihre Mitarbeiter die entsprechenden Fort- oder Weiterbildungen absolvieren.** Hierzu bedarf es keiner ergänzenden gesetzlichen Regelung, die in die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge sowie in die Tarifhoheit der Tarifparteien eingreifen.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes beträgt der jährliche Anspruch auf Bildungszeit pro Jahr im Regelfall fünf Arbeitstage, unter Umständen sogar 10 Tage (s. § 3 Abs. 3). Dies dürfte gerade für viele kleine und mittelständische Unternehmen sehr schwierig zu verkraften sein. Wenn man davon ausgeht, dass Beschäftigte im Durchschnitt 30 Arbeitstage im Jahr (= 6 Wochen) Urlaub haben, macht eine zusätzliche Arbeitswoche, in der eine bezahlte Freistellung von der Arbeit erfolgen soll (s. § 9), unter Berücksichtigung der verbleibenden 46 Arbeitswochen ca. 2,17 % der Jahres-Arbeitsleistung aus, bei den mögli-

chen bis zu zwei Arbeitswochen (s. oben) wären es sogar 4,35 %, die jeweils vom Arbeitgeber zu finanzieren wären).

Nehmen wir einmal die Arbeitsfelder der im VDP Sachsen-Anhalt beheimateten Bildungsanbieter: Weder bei der Ersatzschulfinanzierung noch bei Arbeitsförder- oder Integrationskursmaßnahmen finden derartige (zusätzliche) Kostenbestandteile zugunsten der jeweiligen Arbeitgeber Berücksichtigung. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei öffentlichen Auftraggebern wie der Bundesagentur für Arbeit für Verständnis sorgen wird, wenn ein bestätigter Dozent seiner Arbeit aufgrund einer geltend gemachten Bildungszeit nicht nachgeht. Dennoch gehen wir davon aus, dass die meisten Arbeitgeber immer bemüht sein werden, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wozu auch die Ermöglichung einer regelmäßigen beruflichen Fort- und Weiterbildung zählt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die anerkannten Bildungsveranstaltungen pro Tag lediglich vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten umfassen müssen (s. § 3 Abs. 5). Der Nutzen hieraus dürfte sowohl für den ganztätig freigestellten Arbeitnehmer als auch für dessen Arbeitgeber im Regelfall sehr überschaubar sein.

4. Die Geltendmachung der Bildungszeit bis zu vier Wochen (s. § 5 Abs. 1) vor Beginn der angestrebten Weiterbildung dürfte ebenfalls viele Unternehmen vor größere Herausforderungen stellen, auch wenn eine Ablehnung durch den Arbeitgeber unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 möglich ist. Im Regelfall werden hier die Arbeitgeber deutlich längere Vorplanungen benötigen, um planen bzw. organisieren zu können, wie bzw. in welcher Form der Arbeitnehmer während seiner Abwesenheit ersetzt werden soll.
5. Die Wahlfreiheit nach § 8 darf es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt maximal für zielgerichtete berufliche Weiterbildungen geben.
6. Zwar könnte man aus dem Wortlaut von § 10 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes schlussfolgern, dass die anerkannten Bildungsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 von allen Weiterbildungsanbietern erbracht werden können, soweit das Landesverwaltungsamt diese Bildungsveranstaltungen anerkannt hat. Warum aber die staatlichen Hochschulen und die nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Erwachsenenbildungsträger hier besser gestellt werden sollen, als z.B. Arbeitsmarktdienstleister, die sich und ihre Weiterbildungsangebote regelmäßig nach der AZAV zertifizieren lassen (nach durchaus sehr strengen Regelungen), ist für den VDP Sachsen-Anhalt nicht nachvollziehbar. Nach den Vorgaben des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBG) des Landes Sachsen-Anhalt können viele Arbeitsmarktdienstleister überhaupt keine staatliche Anerkennung i.S.d. EBG erlangen, weil sie überwiegend berufliche Bildung vermitteln (s. § 3 Abs. 6 Nr. 2 EBG)

oder weil sie als gewerbliche Unternehmen agieren. Dies hat jedoch nichts mit der Qualität der von ihnen angebotenen Bildungsmaßnahmen zu tun, ganz im Gegenteil!

Der Gesetzesentwurf sagt zudem nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen das Landesverwaltungsamt Bildungsveranstaltungen anzuerkennen hat, die von Trägern angeboten werden, die nicht die Voraussetzungen von § 10 Abs. 3 erfüllen. Dies sollte auch nicht einer nachfolgenden Verordnung überlassen werden, sondern vom Gesetzgeber näher definiert werden.

Es sei an dieser Stelle nochmals festgehalten, dass im Regelfall Hochschulen keine relevanten beruflichen Weiterbildungen für Nicht-Akademiker anbieten werden, was aber insbesondere erfahrene Arbeitsmarktdienstleister gewährleisten könnten.

7. Es soll ebenfalls nicht per Gesetz, sondern lediglich durch Verordnung geregelt werden, wie der Beirat für Bildungszeit zu besetzen ist (s. § 11 Abs. 5). Somit könnte das zuständige Ministerium im Extremfall per Verordnung regeln, dass der Beirat ausschließlich durch gewerkschaftsnahe Personen besetzt wird, wodurch die Arbeitgeberinteressen gefährdet werden könnten. Auch hier sollten - falls das Land an der Einrichtung eines solchen Beirats festhalten will - die Vorgaben zur Besetzung des Beirates bereits Bestandteil des Gesetzes sein.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Gern stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Befassung mit unseren Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
– Geschäftsführer –